



BOSCH

BKK

Antrag auf Befreiung von gesetzlichen Zuzahlungen im Kalenderjahr

Ich, mein nachstehend aufgeführter Ehegatte/Lebenspartner* und die aufgeführten familienversicherten Kinder leben in einem gemeinsamen Haushalt.

	Mitglied	Ehegatte / Lebenspartner *	Kind	Kind	Kind
Name					
Vorname					
Geburtsdatum					
Jahres-Bruttoeinnahmen ¹					
Sachbezüge ²					
Krankenkasse (Name, Sitz)					
Zuzahlungen ³					

* Lebenspartner im Sinne des „Lebenspartnerschaftsgesetzes“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und habe die entsprechenden Einkommens- und Zuzahlungsnachweise beigelegt:

Ort und Datum

Unterschrift

Telefonisch erreichbar

Ich wünsche die mögliche Erstattung von Zuzahlung auf folgendes Konto:

Kreditinstitut

BIC

IBAN

¹Zu den Jahres-Bruttoeinnahmen gehören u. a. Lohn und Gehalt einschließlich Sonderzahlungen sowie Sachbezüge, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Arbeitslosengeld/-hilfe, die Bruttobeträge von Betriebsrenten und Renten aus einer gesetzlichen oder privaten Versicherung sowie Miet- oder Pachteinnahmen und Einnahmen aus Kapitalvermögen.

Nicht zu den Jahreseinnahmen gehören z. B. Grundrenten für Beschädigte nach dem BVG, Pflegezulage, BAFöG, Blindenunterstützung, Elterngeld, Kindergeld, Wohngeld, Pflegegeld nach dem SGB XI. Unterhaltszahlungen an getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten sowie Kinder, die nicht im Haushalt des Versicherten leben, gehören zu deren Bruttoeinnahmen.

²Zu den Sachbezügen gehören freie Kost und Wohnung, die vom Arbeitgeber gewährt werden. Sofern der Wert der Sachbezüge in den Jahres-Bruttoeinnahmen nicht enthalten ist, bitte die Art der gewährten Sachbezüge angeben (z. B. freie Kost und/oder Wohnung)

³Berücksichtigt werden die im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse entstanden gesetzlichen Zuzahlungen. Nicht zu berücksichtigen sind z. B. Zuzahlungen bei Zahnersatz, Zuzahlungen zu stationären Maßnahmen des Rentenversicherungsträgers)

Die Erhebung der Daten beruht auf § 62 SGB V in Verbindung mit § 60 Abs. 1 SGB I und § 99 SGB X und ist zur Entscheidung über die Befreiung von den Zuzahlungen erforderlich.